

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 3	26
---------	----	------	----

Frauenfeld, 3. August 2020

474

Einfache Anfrage von Simon Vogel vom 20. Mai 2020 „Aufnahme von Flüchtenden aus humanitären Gründen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Federführung für die Prüfung der Asyleigenschaft nach dem Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) sowie der Flüchtlingseigenschaft liegt beim Staatssekretariat für Migration (SEM). Im Kanton Thurgau werden die Durchgangsheime von der Stiftung Peregrina betrieben. Nach einer gewissen Zeit und je nach Verfahren werden anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende anhand eines Verteilschlüssels den Gemeinden zugewiesen.

Seit dem Jahr 2013 führt der Bund zusätzlich zu den nationalen Asylverfahren verschiedene, auf der UN-Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) basierende Resettlement-Programme durch und beteiligt sich damit an der Kontingentspolitik, regelmässig direkt Flüchtlingsgruppen aufzunehmen. Insgesamt wurden vom Bundesrat vier Resettlement-Programme beschlossen (2013, 2015, 2016 und 2018), vor allem zur Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Syrienkonflikt.¹ Am 30. November 2018 hat der Bundesrat im Grundsatz entschieden, dass sich die Schweiz weiterhin in Resettlement-Programmen engagiert. In den Jahren 2020 und 2021 sollen insgesamt bis zu 1'600 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen werden. Wie den Medienmitteilungen des SEM zu entnehmen ist, verstärkte die Schweiz kürzlich zudem ihre Hilfe im Umfang von 1.1 Mio. Franken für Minderjährige in griechischen Flüchtlingscamps², u.a. für Sofortmassnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in den Unterbringungsstrukturen,

¹ Resettlement-Programme seit 2013:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/resettlement/programme.html>.

² Medienmitteilung SEM vom 21.04.2020:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2020/2020-04-21.html>.

und führte minderjährige Asylsuchende aus Griechenland mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz zusammen.³

Frage 1

Die Auslastung der Peregrina-Stiftung lag im Juni 2020 über 100 %, zeitweise betrug sie über 110 %. Da vorübergehend gemietete Liegenschaften wieder freigegeben werden müssen, verfügt der Kanton in den regulären Strukturen gegenwärtig über keine Kapazitäten, mehr Menschen aufzunehmen, als ihm gemäss interkantonalem Verteilungsschlüssel zugewiesen werden.

Die ausserordentliche Lage in Europa in den vergangenen Monaten hat die Situation verschärft. Der Kanton Thurgau als Standortkanton des Bundesasylzentrums ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) in Kreuzlingen ist für seinen Teil der Verbundaufgabe im Asylwesen zwar gut gerüstet, allerdings waren infolge der Grenz- und Flughafenschliessungen zur Eindämmung der Covid-Pandemie Dublin-Rücküberstellungen und Wegweisungsvollzüge nicht mehr möglich. Es erfolgten daher ab März 2020 zusätzlich zu den ordentlichen Zuweisungen monatlich bis zu 20 Übertritte von ausreisepflichtigen Personen ab dem BAZoV an den Kanton Thurgau. Dies hat zur Folge, dass der Kanton Thurgau durch den BAZoV-Standort für gegen 100 Personen auf unbestimmte Zeit trotz Ausreisepflicht im Rahmen der Nothilfe aufkommen muss. Ob und wie der Bund sich an diesen Zusatzkosten beteiligt, ist noch offen.

Auch seitens der Gemeinden sind die Unterbringung, Betreuung und die Umsetzung der Massnahmen zur Integration in ihrer Gesamtheit (kulturell, gesellschaftlich und beruflich) eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht nur finanzielle, sondern auch personelle und fachliche Kapazitäten benötigt.

Frage 2

In den vergangenen Monaten ist aufgrund der Grenz- und Flughafenschliessungen eine Situation entstanden, in welcher der Kanton Thurgau als Sitzkanton des BAZoV eine Sonderbelastung im Asylbereich erfährt (vgl. Frage 1). Deshalb und angesichts der stark beanspruchten Kapazitäten der Durchgangsheime wäre die Aufnahme zusätzlicher Personen im Rahmen eines kantonseigenen Resettlement-Programms schwierig umzusetzen; dafür bestünde auch keine Rechtsgrundlage. Von einem kantonalen Sonderprogramm sieht der Regierungsrat daher ab.

Hingegen kann der Kanton Thurgau ausserhalb der ordentlichen Kontingente Flüchtlinge im Rahmen der nationalen Resettlement-Programme aufnehmen. Für die Jahre 2020 und 2021 ist vorgesehen, schweizweit je 800 Personen aufzunehmen, davon würden pro Jahr 26 dem Kanton Thurgau zugewiesen. Da solche Eintritte gut planbar sind,

³ Medienmitteilung SEM vom 16.05.2020:
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2020/2020-05-16.html>.

können sie von den kantonalen Strukturen absorbiert und eine angemessene Begleitung der Flüchtlinge kann sichergestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen für nationale Resettlement-Programme bilden die UN-Flüchtlingskonvention, Art. 56 AsylG und die darauf fussenden Entscheide des Bundesrates.

Frage 3

Die humanitäre Krise in Griechenland zu lösen und die diese verursachenden Situationen zu verbessern, sind internationale Herausforderungen. Seitens Europa liegt die Verantwortung bei der Europäischen Union, die diese Herausforderung bis anhin nicht lösen konnte. Das Gewicht der Schweiz in dieser internationalen Angelegenheit ist bescheiden. Sie kann aber ihren Teil zur Lösung und zur Linderung der Situation in Griechenland beitragen. Namentlich tut sie dies mit den erwähnten Resettlement-Programmen und direkter Unterstützung vor Ort. Es bringt nichts, wenn ein einzelner Kanton sich in einem internationalen Dossier, das auch vom Bundesrat nur marginal beeinflusst werden kann, auf Bundesebene einbringt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber